



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1995

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	28. 3. 1995	Elfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	290
20302	28. 3. 1995	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	292
45	28. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	293
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperatur- reaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 a THTR – vom 9. Februar 1995 Datum der Bekanntmachung: 27. April 1995	293

20301

Elfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 28. März 1995

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102) wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) aufgrund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19, S. 16), nach Maßgabe der Rechtsverordnungen gemäß §§ 16 und 21 a Abs. 4 LBG.“
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Die Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach den Sätzen zwei und drei insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 5, 6 und 7.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 erhält der Halbsatz folgende Fassung:

„zugrunde gelegt wird der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu zwei Jahren.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden in Buchstaben a) und b) jeweils nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „unter 18 Jahren“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden in Satz 4 die Wörter „oder Teilzeitbeschäftigung“ gestrichen.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich nach Satz 1 und nach Absatz 2 Sätzen 1 und 4 darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.“
 - e) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. In § 10 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist,“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a ist eine Beförderung zulässig, wenn die Anstellung nach § 9 Abs. 2 oder 3 vorgezogen worden ist. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung zulässig, soweit ausgleichsfähige Verzögerungen nach § 9

Abs. 2 oder 3 bei der Anstellung nicht ausgeglichen wurden. Arbeitsplatzschutzgesetz und Zivildienstgesetz bleiben unberührt.“

5. § 11 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. bis zur Dauer von zwei Jahren, Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren. Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 2 und 3, § 9 Abs. 2 und 3 und § 89 Abs. 6 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnungen gemäß § 16 LBG kann festgelegt werden, durch welche Maßnahmen der gemäß Artikel 4 der Richtlinie (89/48 EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19, S. 16), ermöglichte Ausgleich von Ausbildungsdefiziten hergestellt werden muß, wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durch ein Hochschuldiplom die Laufbahnbefähigung erwerben wollen.“

- b) In Absatz 4 wird im letzten Satz das Wort „mehrheitlich“ gestrichen.

7. § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sie das 45., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,“

- b) Nummer 3 wird gestrichen.

- c) Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

8. § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sie das 45., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,“

- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. sie in der letzten dienstlichen Beurteilung die beste Beurteilungsnote erhalten haben,“

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11) von acht Jahren zurückgelegt haben.“

10. In § 40 wird an Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann Beamten ein Amt nach Satz 1 verliehen werden, die

1. in der letzten dienstlichen Beurteilung nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt die nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beste Beurteilungsnote erhalten haben,
2. an einem durch die oberste Dienstbehörde geregelten Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben und
3. sich anschließend in einer mindestens zehnmonatigen Erprobung in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.“

11. Nach § 41 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes (§ 54). Absatz 2 gilt in den Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes nur, soweit ein Amt oberhalb der Besoldungsgruppe A 16 verliehen wird.“

12. In § 42 Abs. 1 werden nach den Wörtern „in Absatz 3, in“ die Wörter „§ 54,“ eingefügt.
13. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 7 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.“
14. § 53 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Besitzt oder erwirbt der Lehrer eine zusätzliche Befähigung für ein weiteres Lehramt (§ 50 Abs. 1), gelten beim Wechsel der Laufbahn die Zeiten in der bisherigen Laufbahn als Dienstzeiten (§ 11); beim Wechsel der Laufbahngruppe ist vor einer Beförderung eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr in der neuen Laufbahn abzuleisten.“
15. § 53a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 31 findet keine Anwendung.“
16. § 54 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an. Die Befähigung für eine Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes besitzt, wer sich als Leiter einer Schule oder eines Studienseminars oder wer sich mindestens sechs Jahre als stellvertretender Leiter einer Schule oder eines Studienseminars im Bereich der betreffenden Schulform oder Schulstufe bewährt hat. Die Wahrnehmung schulformübergreifender Aufgaben bleibt unberührt. Die Vorschriften über den Aufstieg finden keine Anwendung.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben bei den staatlichen Prüfungsämtern, bei der Zentralstelle für Fernunterricht und bei dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung übertragen werden.“
17. In § 60 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers besitzt auch, wer
1. mindestens die Fachhochschulreife oder einen vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
2. die Befähigung für die Laufbahn des Werkstattdienstes (§ 58) besitzt und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche oder hauptamtliche Tätigkeit als Werkstattdienst ausübt hat,
3. nach berufsbegleitender Teilnahme an einem vom Kultusministerium eingerichteten zweijährigen fachlichen und praktisch-pädagogischen Ausbildungsgang die Abschlußprüfung bestanden hat. Der Ausbildungsgang verkürzt sich auf eine berufs begleitende einjährige fachliche Ausbildung für solche Werkstattdienst, die bereits an einer praktisch-pädagogischen Einführung für Fachlehrer – Werkstattdienst – teilgenommen haben.
Der Erwerb der Befähigung nach dieser Vorschrift ist längstens bis zum 31. 12. 1997 zugelassen.“
18. In § 66b wird in den Absätzen 1 und 3 die Abkürzung „WissHG“ in „UG“ geändert.
19. In § 67 Abs. 2 Nr. 1 werden in Buchstabe b) die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
20. In § 84 Abs. 3 werden in Nummer 3 die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
21. In § 87 Abs. 3 werden in Satz 3 nach dem Wort „Besoldungsgruppe“ die Wörter „R1 oder“ eingefügt.
22. § 89 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Hat sich die Anstellung eines Beamten unter anderen als den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, wird der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu zwei Jahren auf die Dienstzeit (§ 11) angerechnet. Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 1 und 2, nach § 9 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.“
23. Anlage 2 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes – wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1.1 werden der Bindestrich und die Wörter „mit Ausnahme der Datenverarbeitungsorganisation“ gestrichen.
b) In Nummer 1.7 erhält die Laufbahn folgende Bezeichnung:
„Technischer Chemieingenieurdienst“.
c) In Nummer 2.5 wird nach dem Wort „Verkehr“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Wohnen“ werden die Wörter „und im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs“ angefügt.
d) Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:
„2.8 Technischer Dienst Ingenieure (Chemieingenieurwesen, Entsorgungstechnik, Physikalische Technik, Technischer Umweltschutz, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik)“
e) Nach Nummer 2.12 werden folgende Nummern 2.13 und 2.14 angefügt:
„2.13 Technischer Dienst Ingenieure; Informatiker bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten
2.14 Dienst beim Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst Betriebswirte; Bibliothekare; Dokumentare; Ingenieure (Chemie- und Gesundheitsingenieurwesen); Sozialarbeiter; Sozialpädagogen; Statistiker“
24. Anlage 3 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes – wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1.7 erhält in Spalte 1 der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„tierärztlicher Fachdienst bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt“
b) Nach Nummer 1.9 wird folgende neue Nummer 1.10 eingefügt:
„1.10 Technischer Dienst Geographen; Geologen; Informatiker; Ingenieure (Elektrotechnik, Maschinenbau, Raumplanung); Mathematiker; Physiker; Statistiker; Wirtschaftsingenieure;“
die bisherigen Nummern 1.10 bis 1.14 werden Nummern 1.11 bis 1.15.
c) In Nummer 2.1 erhält Spalte 1 folgende Fassung:
„2.1 Wissenschaftlicher Dienst bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt“

- d) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|---|
| „2.5 Wissenschaftlicher Dienst in den Staatlichen Umweltämtern und dem Landesumweltamt | Biologen; Chemiker; Forstwirte; Geographen; Geologen; Geophysiker; Informatiker; Ingenieure; Mathematiker; Meteorologen; Physiker; Statistiker“ |
|--|---|
- e) In Nummer 2.12 werden nach dem Wort „Wissenschaftlicher“ die Wörter „und technischer“ eingefügt.
- f) Nummer 2.13 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|--|
| „2.13 Dienst bei der Landesanstalt für Arbeitsschutz | Ärzte; Biologen; Biochemiker; Chemiker; Erziehungswissenschaftler; Geophysiker; Informatiker; Ingenieure; Mathematiker; Psychologen; Physiker; Sozialwissenschaftler; Statistiker“ |
|--|--|
- g) In Nummer 2.14 erhält die Spalte 1 folgende Fassung:
- | | |
|--|--|
| „2.14 Naturwissenschaftlicher Dienst beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt und bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern“ | |
|--|--|
- h) In Nummer 2.15 werden das Wort und das Satzzeichen „Innenministerium,“ gestrichen; nach dem Wort „Landwirtschaft“ werden die Wörter „sowie im Geschäftsbereich des Innenministeriums“ angefügt.
- i) In Nummer 2.16 werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „sowie im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs“ angefügt.
- j) Nummer 2.17 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|--|
| „2.17 Wirtschaftswissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst beim Ministerpräsidenten, Finanzministerium, Innenministerium, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann und in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Bauen und Wohnen sowie in den Geschäftsbereichen des Landesrechnungshofs und des Finanzministeriums bei der Fachhochschule für Finanzen und den Oberfinanzdirektionen | Informatiker; Politologen; Soziologen; Sozialwissenschaftler; Wirtschaftsingenieure; Wirtschaftswissenschaftler“ |
|--|--|
- k) Nummer 2.20 wird wie folgt geändert:
- | | |
|---|--|
| - Spalte 1 erhält folgende Fassung: | |
| „2.20 Wissenschaftlicher Dienst bei der Landes- | |

anstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“;
- in Spalte 2 wird nach dem Wort „Meteorologen“ das Wort „Ökologen“ eingefügt.

l) Nummer 2.25 erhält folgende Fassung

„2.25 Dienst beim Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst	Biologen; Chemiker; Erziehungswissenschaftler; Gesundheitswissenschaftler; Humanbiologen; Informatiker; Physiker; Psychologen; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Statistiker; Wirtschaftswissenschaftler“
---	--

m) In Nummer 2.26 wird vor dem Wort „Sozialwissenschaftler“ das Wort „Psychologen,“ eingefügt.

n) Nach Nummer 2.26 wird folgende Nummer 2.27 angefügt:

„2.27 Wissenschaftlicher und technischer Dienst bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	Biologen; Chemiker; Informatiker; Ingenieure; Physiker“.
---	--

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Laufbahnverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit dem neuen Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 290.

20302

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 28. März 1995

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1991 (GV. NW. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 7 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
3. In § 7 a Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „1/2“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

4. § 7 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter- und Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitschuld, Zeitguthaben) sollen innerhalb des Kalendermonats ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich nicht möglich, so sind bei einem Zeitguthaben bis zu sechzehn Stunden, bei einer Zeitschuld die gesamten Fehlzeiten in den folgenden Monat zu übertragen; die Fehlzeiten dürfen zehn Stunden nicht überschreiten. Die Kernarbeitszeit darf dreimal im Monat bis zu jeweils einem halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) oder einmal im Monat bis zu jeweils einem ganzen und einem halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) für einen Ausgleich in Anspruch genommen werden; Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem nach Absatz 2 Nr. 2 Dienst angeordnet worden ist.“

5. In § 7 a wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß einzelne ihrer Beamten oder Gruppen von Beamten

1. während der sitzungsfreien Zeiten des Landtages und der Landesregierung ein übertragbares Zeitguthaben nicht erwerben und ein außerhalb der sitzungsfreien Zeiten des Landtages und der Landesregierung erworbenes Zeitguthaben bis zu 25 Stunden in den folgenden Monat übertragen dürfen,
2. an bestimmten Tagen der Woche wegen der Vorbereitung der Sitzungen der Landesregierung oder außerhalb der sitzungsfreien Zeiten des Landtages die Kernarbeitszeit für einen Ausgleich nicht in Anspruch nehmen dürfen und abweichend von Absatz 1 Satz 6 die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährleisten müssen.“

6. In § 7 a Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

7. In § 7 a Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1995 S. 292.

45

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden Vom 28. März 1995

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),

und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652), geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GV. NW. S. 548), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird neben den in Absatz 1 genannten Behörden auch den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 Gemeindeordnung übertragen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit selbst festgestellt haben.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1995 S. 293.

Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 a THTR – vom 9. Februar 1995

Datum der Bekanntmachung: 27. April 1995

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 59071 Hamm, eine weitere Teilgenehmigung für die Stilllegung des Hochtemperatur-Kernkraftwerks (THTR) in Hamm-Uentrop erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Teilgenehmigung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH
Siegenbeckstraße 10
59071 Hamm

auf ihren Antrag vom 14. 1. 1994, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24. 1. 1995, für ihr Kernkraftwerk mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megawatt thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf dem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen am linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen im kraftwerksinternen Lager für bestrahlte Betriebselemente Betriebselementebehälter zu öffnen und die darin vorhandenen Betriebselemente nach Brenn- sowie Graphit- und Absorberelementen zu sortieren und in separate Betriebselementebehälter umzufüllen einschließlich der Errichtung, des Betriebs, der Stilllegung und des späteren Abbaus der hierfür erforderlichen Umfüll- und Sortieranlage mit den zugehörigen Hilfseinrichtungen.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen zu versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und Anforderungen nach der Landesbauordnung zu erfüllen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pfortner)
(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

und

- b) beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm – Umweltamt –, Westenwall 4, Zimmer Nr. 116, 59065 Hamm
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 THTR-7/12a (1 E) – 5.5 schriftlich angefordert werden.

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Drescher

– GV. NW. 1995 S. 293.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359